

# Verband CARA

## STATUTEN<sup>1</sup>

### Einleitung

Die rasche Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) verändert unseren Alltag allmählich, aber grundlegend. Die Informatik und insbesondere das Internet erlauben heutzutage eine andersartige Kommunikation, einen schnellen Zugriff auf Informationen, deren Speicherung und Bearbeitung. Die ICT tragen zu einer schrittweisen Entmaterialisierung unseres privaten und beruflichen Umfelds bei.

Dieser Wandel betrifft auch das Gesundheitswesen, das sich nach und nach die ICT zunutze macht. Dies nennt man eHealth.

Auch wenn sich die Regulierung der Entwicklung von eHealth als komplex gestaltet, ist dies gleichzeitig eine ausgezeichnete Gelegenheit, um die Effizienz des Gesundheitssystems und damit die Patientenversorgung zu verbessern – insbesondere im Bereich der chronischen Krankheiten, in dem Koordination und Pflegekontinuität besonders wichtig sind. EHealth ermöglicht den Patientinnen und Patienten auch, sich mit ihren medizinischen Daten vertraut zu machen und hilft ihnen, ihre Gesundheit in die eigene Hand zu nehmen.

Das elektronische Patientendossier (EPD) ist ein zentrales Element in der Entwicklung von eHealth. Das EPD ist eine virtuelle Krankenakte, deren Eigentümerinnen und Eigentümer die Patientinnen und Patienten sind, und die es den von ihnen berechtigten Fachpersonen erlaubt, jederzeit die dezentral abgelegten behandlungsrelevanten Daten abzurufen. Das EPD gewährleistet einen sicheren Zugang zu den Akten und den Patientinnen und Patienten die Möglichkeit, darin Elemente ihrer eigenen Krankengeschichte abzulegen.

Angesichts der strategischen Bedeutung, welche die Bereitstellung des EPD heute für die Gesundheitssysteme hat, und der zentralen Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit und Qualität erachten die Mitgliedskantone des Verbands CARA eine Involvierung der öffentlichen Hand in die Konzeption und Entwicklung dieses neuen Werkzeugs als unerlässlich. Die Mitglieder des Verbands möchten ihre Kräfte bündeln und gemeinsam eine Stammgemeinschaft aufbauen. Zu diesem Zweck wird der Verband CARA gegründet. Sein Handeln erfolgt unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzregelungen. Als Garant für die Kohärenz der Plattform und deren Entwicklung trägt der Verband CARA den Bedürfnissen jedes seiner Mitglieder Rechnung, insbesondere was die Zweisprachigkeit einiger von ihnen anbelangt.

Die Mitglieder verpflichten sich, transparent und gemeinsam zu handeln. Sie arbeiten mit dem Verband zusammen und übertragen diesem gewisse Aufgaben und Kompetenzen, namentlich den Abschluss eines einzigen gemeinsamen Vertrags mit einem Anbieter einer Informatiklösung (eHealth-Plattform). Im Rahmen seiner Entwicklung berücksichtigt der Verband angemessen die Besonderheiten jedes seiner Mitglieder und den für die kantonalen Projekte geleisteten Aufwand, der unentgeltlich zur gemeinsamen Zielsetzung beiträgt und Erfahrungen in die Plattform einbringt. Parallel dazu geniessen die Mitglieder weiterhin eine weitläufige Autonomie bei allen

---

<sup>1</sup> Die französische Version der vorliegenden Statuten ist massgebend.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die nicht spezifisch dem Verband zugeteilt wurden und für die jeder Kanton selbst zuständig ist.

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Sitz und Dauer

<sup>1</sup> Unter dem Namen «CARA» wird ein gemeinnütziger Verband im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>2</sup> (nachstehend: ZGB) gegründet, der durch die vorliegenden Statuten und subsidiär durch die Bestimmungen des ZGB geregelt wird.

<sup>2</sup> Der Verband wird im Handelsregister eingetragen.

<sup>3</sup> Sein Sitz ist in Épalinges.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt die Festlegung der Rahmenbedingungen, die für den Aufbau und die Umsetzung einer Stammgemeinschaft im Sinne des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (nachstehend: EPDG<sup>3</sup>) und dessen Vollzugsverordnungen (EPDV<sup>4</sup>, EPDFV<sup>5</sup> und EPDV-EDI<sup>6</sup>) nötig sind.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck nimmt der Verband für die Stammgemeinschaft folgende Handlungen vor:

- a. Er stellt den Gesundheitsfachpersonen, die der Stammgemeinschaft angehören, sowie den Patientinnen und Patienten eine elektronische Plattform (eHealth-Plattform) gemäss EPDG und dessen Vollzugsverordnungen zur Verfügung.
- b. Er schliesst mit den für die Erfüllung der Aufgabe gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a nötigen technischen Anbietern die Verträge ab.
- c. Er erfüllt die durch das EPDG und dessen Vollzugsverordnungen der Stammgemeinschaft zugewiesenen Aufgaben, namentlich die Vorbereitung auf die Zertifizierung und die Interoperabilität mit den anderen zertifizierten Gemeinschaften.
- d. Er reicht ein Finanzhilfegesuch gemäss EPDG und dessen Vollzugsverordnungen ein und verwaltet die Zuteilung und die Verwendung dieser Gelder.
- e. Er vertritt die Stammgemeinschaft gegenüber öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen.
- f. Er trifft jede weitere Massnahme in Übereinstimmung mit dem Zweck gemäss Artikel 2 Absatz 1.

<sup>3</sup> Der Verband fördert allgemein den Aufbau und die Entwicklung von eHealth in den Mitgliedskantonen und kann zu diesem Zweck den Gesundheitsfachpersonen und den Patientinnen und Patienten zusätzliche eHealth-Services anbieten. Er schliesst mit den für die Erfüllung dieser Aufgabe nötigen technischen Anbietern die Verträge ab.

<sup>4</sup> Der Verband ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

---

<sup>2</sup> SR 210

<sup>3</sup> SR 816.1

<sup>4</sup> SR 816.11

<sup>5</sup> SR 816.12

<sup>6</sup> SR 816.111

### **Art. 3 Anschluss an die Stammgemeinschaft**

Die Gesundheitsfachpersonen und ihre Einrichtungen schliessen sich der Stammgemeinschaft über einen Vertrag an, in dem sie dem Verband die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 2 Absatz 2 übertragen.

### **Art. 4 Nutzerinnen und Nutzer der eHealth-Plattform**

<sup>1</sup> Als Nutzerinnen und Nutzer der eHealth-Plattform gelten einerseits die der Stammgemeinschaft angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen und andererseits die Patientinnen und Patienten.

<sup>2</sup> Sie schliessen mit dem Verband einen Vertrag über ihre jeweilige Nutzung der eHealth-Plattform ab.

### **Art. 5 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich dessen Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

## **2. Abschnitt: Mitglieder**

### **Art. 6 Mitglieder**

<sup>1</sup> Folgende Kantone sind Mitglieder des Verbands:

- a. Genf
- b. Wallis
- c. Waadt
- d. Freiburg
- e. Jura

<sup>2</sup> Mitglieder des Verbands können auch weitere Schweizer Kantone werden, die ihren Willen bekunden, zur Erfüllung des Verbandszwecks und zur Teilnahme an den Aktivitäten des Verbands beizutragen.

### **Art. 7 Aufnahme**

<sup>1</sup> Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst über Annahme oder Ablehnung des Gesuchs.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

<sup>4</sup> Neumitglieder erhalten eine Kopie der vorliegenden Statuten.

## **Art. 8 Austritt**

<sup>1</sup> Ein Mitglied, das aus dem Verband austreten möchte, hat dies sechs Monate im Voraus formell schriftlich anzukündigen. Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres.

<sup>2</sup> Der Austritt kann mit oder ohne Begründung erfolgen.

<sup>3</sup> Die Rechte und Pflichten der Austretenden enden per 31. Dezember des Austrittsjahres.

<sup>4</sup> Das austretende Mitglied kann keinen Anspruch auf das Vermögen oder Guthaben des Verbands geltend machen. Es kann keine Rückzahlung der Beiträge verlangen und keine Entschädigung fordern. Die übrigen Modalitäten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **Art. 9 Ausschluss**

<sup>1</sup> Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss jedes Mitglieds beschliessen, das den Interessen oder dem Ruf des Verbands schwer schadet oder das insbesondere seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

<sup>2</sup> Bevor die Mitgliederversammlung entscheidet, gibt sie dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zu äussern.

<sup>3</sup> Der Entscheid wird begründet und dem betreffenden Mitglied per Einschreiben eröffnet.

<sup>4</sup> Ab Eröffnung des Entscheids enden die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds. Der finanzielle Beitrag wird anteilmässig zum verflossenen Zeitraum berechnet.

<sup>5</sup> Das ausgeschlossene Mitglied kann keinen Anspruch auf das Vermögen oder Guthaben des Verbands geltend machen. Es kann keine Rückzahlung der Beiträge verlangen und keine Entschädigung fordern. Die übrigen Modalitäten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **Art. 10 Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

- a. Entsendung eines Vertreters in den Vorstand;
- b. aktive Beteiligung an der Verwaltung, der Organisation und den Beschlüssen des Verbands, insbesondere durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung, indem es abstimmt, wählt und gewählt wird;
- c. Nutzung der vom Verband eingerichteten Services.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- a. Einhaltung der vorliegenden Statuten und der entsprechenden Regelungen;
- b. Beachtung der Beschlüsse des Verbands;
- c. Verteidigung des Zwecks und der Interessen des Verbands und Beachtung einer Treuepflicht ihm gegenüber;
- d. Entrichtung des Jahresbeitrags;
- e. Information des Verbands über jedes Element, das die Finanzen des Verbands betrifft;
- f. Förderung von eHealth bei der Bevölkerung und bei den Fachpersonen.

### **3. Abschnitt: Organisation**

#### **Art. 11 Organe**

<sup>1</sup> Der Verband hat folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. den Vorstand;
- c. das Generalsekretariat;
- d. die Revisionsstelle.

#### **Art. 12 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands.

<sup>2</sup> Sie setzt sich aus einem Vertreter pro Verbandsmitglied zusammen, das heisst aus den für das Gesundheitswesen zuständigen Staatsrätinnen und Staatsräten.

<sup>3</sup> Sie wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verbands (nachstehend: Präsidentin oder Präsident) oder, bei Verhinderung, von einem anderen durch diese oder diesen bestimmten Mitglied geleitet.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Mitgliederversammlung arbeiten ehrenamtlich.

#### **Art. 13 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht übertragbare Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Annahme und Änderung der Statuten und ihrer Anhänge;
- c. Bezeichnung der Revisionsstelle;
- d. Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten;
- e. Ernennung der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Kantone;
- f. Ernennung der oder des Vorstandsvorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder;
- g. Annahme des Voranschlags und Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- h. Annahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- i. Genehmigung der Wahl der eHealth-Plattform;
- j. Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- k. Beschlussfassung über Geschäfte, die der Vorstand ihr unterbreitet;
- l. Beschlussfassung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds oder den Ausschluss eines Mitglieds;
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands;
- n. Beschlussfassung über alle Entscheide, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### **Art. 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird für ordentliche Sitzungen von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder, bei Verhinderung, von einem anderen durch diese oder diesen bestimmten Mitglied einberufen.

<sup>2</sup> Sie findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, um alle gesetzlichen und statutarischen Handlungen vorzunehmen, namentlich um sich zur Geschäftsführung des Vorstands und zur Jahresrechnung zu äussern.

<sup>3</sup> Die ausserordentlichen Mitgliederversammlungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder, bei Verhinderung, von einem anderen durch diese oder diesen bestimmten

Mitglied einberufen, (a) soweit dies ein Entscheid des Vorstands erfordert oder (b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Verbandsmitglied hin; der schriftliche Antrag muss eine Begründung und eine Traktandenliste enthalten. Die von Mitgliedern verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Einberufung jedem Mitglied schriftlich oder elektronisch spätestens dreissig Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung zukommen.

<sup>5</sup> Die Einberufung enthält die Traktandenliste mit den Anträgen des Vorstands und der Verbandsmitglieder. Spätestens zehn Tage vor dem Versand der Einberufung kann ein Mitglied von der Präsidentin oder vom Präsidenten die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung verlangen.

<sup>6</sup> Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält auch den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, den Revisionsbericht und den Voranschlag.

### **Art. 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, können unter Vorbehalt von Absatz 2 nur rechtsgültig gefasst werden, wenn sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Sind sie nicht auf der Traktandenliste aufgeführt, so können sie nur rechtsgültig gefasst werden, wenn alle Verbandsmitglieder anwesend sind und diese ihr Einverständnis zur Aufnahme auf die Traktandenliste geben.

### **Art. 16 Wahl- und Stimmrecht der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Jedes an der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat ein Wahl- und Stimmrecht, das einer Stimme entspricht.

<sup>2</sup> Ein Mitglied kann sich an der Mitgliederversammlung vertreten lassen und demnach für sein Wahl- und Stimmrecht eine Vollmacht ausstellen. Mehrere Mitglieder können eine gemeinsame Vertretung haben. Der Verband muss über die Vollmacht schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Diese kann für einen unbestimmten Zeitraum ausgestellt werden. Ein rechtsgültig vertretenes Mitglied gilt als «anwesend» im Sinne der vorliegenden Statuten.

### **Art. 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, beruft die Präsidentin oder der Präsident oder, bei Verhinderung, ein anderes Mitglied eine neue Mitgliederversammlung ein, die innert drei Monaten nach der vorangegangenen Mitgliederversammlung tagt; in diesem Fall ist keine Mindestbeteiligung erforderlich.

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht gezählt werden.

<sup>3</sup> Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben, sofern nicht eines der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

<sup>4</sup> Bei Wahlen, in denen keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erhält, scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen für die nächste Wahlrunde aus.

<sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten ausschlaggebend, ausser bei Wahlen, in denen das Los entscheidet.

<sup>6</sup> Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von den eingetragenen Mitgliedern einstimmig zu fassen zur:

- a. Änderung der Statuten;
- b. Auswahl der eHealth-Plattform;
- c. Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- d. Auflösung des Verbands.

## **Art. 18 Protokoll der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält mindestens alle gefassten Beschlüsse.

<sup>2</sup> Es wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Verfasserin oder vom Verfasser unterzeichnet und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

## **Art. 19 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Mitglied zusammen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied bezeichnet seine Vertreterin oder seinen Vertreter. Ihre oder seine Ernennung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

<sup>3</sup> Die oder der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung ernannt; dieses Amt wird turnusgemäss neu besetzt.

<sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, unter Vorbehalt der Rückerstattung ihrer effektiven Spesen.

## **Art. 20 Befugnisse des Vorstands**

Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung hat der Vorstand folgende Befugnisse:

- a. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b. Verwaltung des Verbands und des Verbandsvermögens;
- c. Ausarbeitung des Voranschlags und Vorlegung der Jahresrechnung anlässlich der Mitgliederversammlung;
- d. Stellungnahme zu den Aufnahmebegehren, Kenntnisnahme der Austritte und Stellungnahme zu den Ausschlüssen;
- e. Anstellung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und Festlegung des entsprechenden Pflichtenhefts;
- f. Vertragsverhandlungen und Vertragsunterzeichnungen mit Dritten;
- g. Annahme der internen Reglemente;
- h. unter Vorbehalt der Befugnisse, die dem Generalsekretariat durch die Statuten übertragen werden (Art. 24 Bst. e): Vertretung des Verbands gegenüber Dritten, namentlich in Verfahren oder wenn die Art des Geschäfts es erfordert, oder Delegation dieser Befugnis an ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vorstands oder des Generalsekretariats. Die Vertretungsbefugnis ist auf Handlungen beschränkt, die der Verbandszweck erforderlich macht;
- i. Genehmigung von Standardmodellen für die Nutzerverträge mit den Gesundheitsfachpersonen beziehungsweise mit deren Einrichtungen, die der Stammgemeinschaft angehören;
- j. Genehmigung von Standardmodellen für die Nutzerverträge mit den Patientinnen und Patienten;
- k. Bezeichnung der Mitglieder der Kommissionen;
- l. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten;
- m. Inkasso der Einnahmen des Verbands;
- n. Beschlussfassung über alle dem Verbandszweck entsprechenden Entscheide, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.



## **Art. 21 Vorstandssitzungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.

<sup>2</sup> Er tagt auf Einberufung der oder des Vorstandsvorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder; in diesem Fall findet die Sitzung innert zwanzig Tagen nach Einreichen des Begehrens statt.

<sup>3</sup> Die Vorstandsmitglieder müssen an den Sitzungen teilnehmen, sich vertreten lassen oder sich entschuldigen.

## **Art. 22 Beschlüsse des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vorstand handelt als Kollegialgremium.

<sup>2</sup> Er kann Beschlüsse nur dann fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder sich daran beteiligt hat.

<sup>3</sup> Seine Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen (Hälfte der Stimmen plus eine) der anwesenden Mitglieder beziehungsweise der an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder gefasst.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend, ausser bei Wahlen, in denen das Los entscheidet.

<sup>5</sup> Die Beratungen und Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das von der oder vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet wird.

## **Art. 23 Generalsekretariat**

Das Generalsekretariat trägt die operative Verantwortung für den Verband. Es wird von einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär, die oder der vom Vorstand angestellt wird, geleitet.

## **Art. 24 Befugnisse der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs**

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat folgende Befugnisse:

- a. operative Leitung und Verwaltung des Verbands und seines Personals;
- b. Vollzug der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse;
- c. Eingehen von Ausgabenverpflichtungen im Rahmen des Voranschlags gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands und unter Einhaltung des Finanzreglements;
- d. Anstellung des Personals;
- e. Vergabe von besonderen Aufträgen im Rahmen des Voranschlags und der Grenzen ihrer oder seiner Kompetenzen;
- f. laufende Vertretung des Verbands gegenüber Dritten, namentlich im Rahmen von Arbeitsgruppen oder in den Aussenbeziehungen mit den Mitgliedern der Stammgemeinschaft. Die Vertretungsbefugnis ist auf Handlungen, die der Verbandszweck erforderlich macht, beschränkt. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Buchstabe f;
- g. Unterbreiten von Vorschlägen an den Vorstand;
- h. auf Einladung hin Teilnahme ohne Stimmberechtigung an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
- i. Verantwortung, dem Vorstand über die Ergebnisse und angetroffenen Schwierigkeiten Bericht zu erstatten und diesem wenn nötig Vorschläge für Verbesserungen im Zusammenhang mit ihren oder seinen Aufgaben zu unterbreiten.

#### **Art. 25 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bezeichnet.

#### **Art. 26 Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt mindestens eine Koordinationskommission, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedskantone, sowie beratende Kommissionen für die Nutzerinnen und Nutzer der eHealth-Plattform und für Ethik- und Sicherheitsfragen ein.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann weitere Kommissionen einsetzen.

### **4. Abschnitt: Finanzen**

#### **Art. 27 Mittel**

Die Mittel des Verbands stammen namentlich aus:

- a. Beiträgen der Mitglieder;
- b. Beiträgen der Nutzerinnen und Nutzer;
- c. Subventionen, darunter die Finanzhilfen des Bundes;
- d. Erträgen aus den Veranstaltungen des Verbands;
- e. privaten und öffentlichen Spenden jeder Art.

#### **Art. 28 Beiträge der Mitglieder**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied muss jährlich einen Beitrag an den Verband entrichten, unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags des Verbands durch die zuständige kantonale Instanz.

<sup>2</sup> Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **Art. 29 Ausgaben**

Die Mittel des Verbands werden ausschliesslich zur Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, die unter Berücksichtigung des Verbandszwecks gefasst wurden, sowie zur Deckung der laufenden Ausgaben eingesetzt.

#### **Art. 30 Buchführung**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Der Jahresrechnungsabschluss wird per 31. Dezember festgelegt.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied ist gehalten, den Vorstand rasch über jedes Element zu unterrichten, das die Finanzen des Verbands betrifft und über das dieser keine Kenntnis hat.

### **5. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen**

#### **Art. 31 Vertretung**

Der Verband wird rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift zu zweien der oder des Vorstandsvorsitzenden und eines anderen Vorstandsmitglieds verpflichtet. Er kann sich auch rechtsgültig mit der Kollektivunterschrift zu zweien der oder des Vorstandsvorsitzenden und der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs verpflichten. Bei Verhinderung kann sich die oder der Vorstandsvorsitzende durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

### **Art. 32 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Verbands.

<sup>2</sup> Die Liquidierung erfolgt gemäss den anwendbaren Bestimmungen durch den Vorstand oder eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung bezeichnete Person/en.

<sup>3</sup> Allfällige verbleibende Vermögenswerte werden den Mitgliedskantonen anteilmässig zu ihrer Bevölkerung zugewiesen.

<sup>4</sup> Bei einem Zusammenschluss des Verbands mit einer anderen Vereinigung befindet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands über die Modalitäten.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten treten ab ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

<sup>2</sup> Die Statuten vom 20. Mai 2019 werden aufgehoben.

### **ANHÄNGE**

Alle Anhänge bilden integralen Bestandteil der vorliegenden Statuten. Es sind dies:

- Beiträge der Mitglieder

### **CHRONOLOGIE DER VERSIONEN**

Statuten vom 26. März 2018, angenommen von der konstituierenden Versammlung

Statuten vom 12. November 2018, angenommen von der Mitgliederversammlung (Anschluss des Kantons Freiburg)

Statuten vom 14. Januar 2019, angenommen von der Mitgliederversammlung (Anschluss des Kantons Jura)

Statuten vom 20. Mai 2019, angenommen von der Mitgliederversammlung (Änderung des Sitzes)

Statuten vom 11. Mai 2020, angenommen von der Mitgliederversammlung (Zuweisung der Vermögenswerte nach der Auflösung)

# Anhang: Beiträge der Mitglieder

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	12
2	Kostenstrukturen und -verteilung .....	12
3	Kostenstellen .....	13
4	Finanzhilfen.....	13

## **1. Abschnitt: Einleitung**

Der Verband CARA verteilt seine gesamten Kosten (z.B. Infrastruktur, VZÄ, Zertifizierungskosten usw.) auf die verschiedenen Mitglieder gemäss den in diesem Dokument festgelegten Kriterien. Der Vertrag mit einem IT-Lieferanten für die eHealth-Plattform wird vom Verband abgeschlossen.

## **2. Abschnitt: Kostenstrukturen und -verteilung**

Die Kosten werden in zwei Kategorien aufgeteilt:

### a) Proportionale Kosten

Die Höhe dieser Kosten ist vom potentiellen Nutzungsvolumen in jedem Kanton abhängig. Sie werden zwischen den Mitgliedern proportional nach einem Verteilschlüssel aufgeteilt. Dieser wird anteilmässig zur Bevölkerung jedes Mitgliedskantons<sup>7</sup> berechnet.  
Kostenteil eines Kantons = proportionale Kosten \* Anteil des Kantons (%)

### b) Kantonale Kosten

Die Höhe dieser Kosten hängt von den kantonalen Besonderheiten wie der Wahl der Nutzung von Modulen oder der Wahl, ausgelagerte Server im Kanton zu haben, ab. Diese Kosten gehen vollumfänglich zulasten des betreffenden Kantons.

---

<sup>7</sup> Gemäss Bundesamt für Statistik per 31. Dezember des Jahres vor der Mitgliederversammlung

### 3. Abschnitt: Kostenstellen

Gestützt auf die Antworten der Schweizerischen Post zur Request for Information (RFI) können die verschiedenen Kostenstellen wie folgt klassiert werden:

Kostenstellen	Kostenverteilung
Basis-Plattform (Anzahl Dossiers + SLA)	proportional
Hosting-Optionen (ausgelagerte Server)	kantonal
Helpdesk	proportional
Anbindung der Einrichtungen	proportional
Zusätzliche Module	kantonal
VZÄ der Gemeinschaft	proportional
Zentralsdienste des Bundes	proportional
Zertifizierung	proportional
Übrige Kosten (Verwaltung, Kommunikation, Audit...)	proportional

### 4. Abschnitt: Finanzhilfen

Im Rahmen der vom Bund für den Aufbau einer Gemeinschaft gewährten Finanzhilfen kann der Verband Anspruch auf einen Gesamtbetrag von 4.5 Mio. CHF (500'000.- fix + 2.- pro Einwohner/in im geografischen Perimeter) erheben.

Dieser vom Verband beantragte Betrag wird von den Kosten, die den Mitgliedern in Rechnung gestellt werden, gemäss den folgenden drei Grundsätzen abgezogen werden:

- a. Der Betrag der Finanzhilfen wird zu 100 % von den Mitgliederbeiträgen abgezogen.
- b. Jedem Mitglied wird ein Teil der Finanzhilfen zugeteilt, wobei die Verteilung auf demselben Verteilschlüssel wie für die proportionalen Kosten beruht.
- c. Der Abzug kann sich über mehrere Jahre erstrecken; er muss jedoch drei Jahre nach der Auszahlung durch den Bund vollständig verteilt worden sein.